

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Stadt Artern

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) hat der Stadtrat der Stadt Artern in der Sitzung am 23.02.2026 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Der Bürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder, die Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen zehn volle Kalendertage liegen. Der Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen digital beigefügt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, durch entsprechenden Anschlag an den bestimmten Stellen (Verkündungstafeln) bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitglieds, der Beigeordneten oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (7) Die Ortschaftsbürgermeister sind wie ein Stadtratsmitglied zu allen Sitzungen zu laden und nehmen an den die Belange der Ortschaft betreffenden Tagesordnungspunkten beratend mit Antragsrecht teil.

§ 1a

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte der Stadt Artern können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern der genannten Gremien aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an deren Sitzungen teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 3 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte der Stadt Artern geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Stadtrat in der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Stadtratssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Bürgermeister hat die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen nach § 39 der Thüringer Kommunalordnung dürfen in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Umlaufverfahren nach Absatz 2 nicht durchgeführt werden. Die Stadtverwaltung Artern hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 und Umlaufverfahren nach Absatz 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.
- (4) Nach der Feststellung einer Notlage durch den Bürgermeister nach Absatz 1 gelten die Regelungen für Sitzungen der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte der Stadt Artern entsprechend.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.
- (4) Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.
- (5) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 Euro verhängen.
- (6) Die Unterlagen aus geschlossenen Sitzungen, die nicht für die Öffentlichkeit freigegeben sind, sind so zu vernichten, dass sie für keinen Dritten mehr zugänglich sind.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;
 - Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Beteiligten;
 - Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;
 - Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
 - vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
 - vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.
- (3) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrats. Einzelne Stadtratsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

- (2) In die Tagesordnung sind Angelegenheiten aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Angelegenheiten müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn
 1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
 2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.
- (4) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 11 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.
- (5) Nach dem letzten Tagesordnungspunkt der öffentlichen Sitzung ist eine Bürgerinformation und Bürgerfragestunde vorgesehen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Stadtrats werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Bürgermeister die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Bürgermeister zum nächsten Tagesordnungspunkt über.
- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und

stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrats.

§ 6

Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 Bürgerliches Gesetzbuch) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrats oder der Beigeordnete zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7

Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine

Informationsmitteilungen.

- (2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadratsmitglied. Antragsberechtigt sind auch die Ortschaftsbürgermeister für alle ihre Ortschaften betreffenden Belange. Von mehreren Stadratsmitgliedern und / oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden.
- (2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller / derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass sich die entscheidungserheblichen Tatsachen verändert haben.
- (3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Anfragen

- (1) Anfragen, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, sind von den Fraktionen und einzelnen Stadratsmitgliedern an den Bürgermeister zu richten und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.
- (2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (3) Anfragen werden vom Bürgermeister, einem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.
- (4) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Stadtratssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 10

Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat der Erste Beigeordnete, im Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Bürgermeisters und des Ersten Beigeordneten der Zweite Beigeordnete.
- (2) Jedes Stadratsmitglied und die Ortschaftsbürgermeister dürfen zur Sache erst sprechen, wenn sie sich zuvor zu Wort gemeldet und der Bürgermeister ihnen dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Bürgermeister über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als fünf Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als drei Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Bürgermeister nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.
- (4) Jedes Stadratsmitglied und die Ortschaftsbürgermeister sind berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Bürgermeister Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.
- (5) Am Ende jeder öffentlichen Stadtratssitzung findet eine Bürgerfragestunde statt. Diese ist auf die Tagesordnung zu setzen. Innerhalb der Fragestunde können interessierte Bürger kurze, präzise Fragen zur Arbeit des Stadtrates und der Verwaltung stellen. Ist eine Frage nicht sachgemäß, gelten die Regeln über nicht zur Sache gehörende Redebeiträge der Stadratsmitglieder sinngemäß.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
 1. Änderung der Tagesordnung,
 2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 3. Schließung der Sitzung,
 4. Unterbrechung der Sitzung,
 5. Vertagung,
 6. Verweisung an einen Ausschuss,

7. Schluss der Aussprache,
 8. Schluss der Rednerliste,
 9. Begrenzung der Zahl der Redner,
 10. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 11. Begrenzung der Aussprache,
 12. zur Sache.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören. Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Stadtrat sofort mit auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Bürgermeister das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.
 - (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Bürgermeister hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Stadratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12

Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Bürgermeister.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der Bürgermeister die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Stadtrats werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist

der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Bürgermeister durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, durch Heben von Stimmkarten, durch erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.
- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.
- (7) Der Stadtrat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.
- (8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig,
 - wenn sie leer sind,
 - Zusätze enthalten,
 - den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Bürgermeister mitteilen.

- (9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.
- (11) Die Bestimmungen der Absätze 9 und 10 gelten für alle Entscheidungen des Stadtrats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

- (12) Der Bürgermeister stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 13 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Bürgermeister dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Bürgermeister ein Stadratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadratsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Bürgermeister diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Bürgermeister die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
Es werden grundsätzlich nur Feststellungsprotokolle angefertigt. In die Niederschrift sind generell Informationen des Bürgermeisters, konkrete Anfragen von Stadratsmitgliedern und Bürgern sowie deren Beantwortung durch den Bürgermeister aufzunehmen. Diese Feststellung gilt analog für alle anderen Ausschüsse des Stadtrates gemäß § 18 der

Geschäftsordnung.

- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden. Durch Abstimmung des Stadtrates können konkrete, begrenzte Aussagen ins Protokoll aufgenommen werden.
- (3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrats aufbewahrt werden.
- (4) Die Niederschrift ist vom Bürgermeister und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrats zu genehmigen.
- (5) Die Mitglieder des Stadtrats können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei.
- (6) Auszüge aus den Niederschriften können im „Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“ veröffentlicht werden.

§ 15

Behandlung der Beschlüsse

- (1) In öffentlichen Sitzungen vom Stadtrat durch Beschluss erlassene Satzungen, deren Änderung oder Aufhebung werden unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich auf Verlangen des Stadtrats bzw. des betreffenden Ausschusses in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht, sofern keine Gründe für eine Geheimhaltung entgegenstehen.
- (2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16

Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Stadtratsmitgliedern bestehen und jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich

mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17 **Zuständigkeit des Stadtrats**

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten ist allein der Stadtrat zuständig:
 1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung oder sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf;
 2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
 3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats;
 4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Stadt;
 5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen;
 6. die Ernennung zum Ehrenbürger und anderer Ehrungen der Stadt;
 7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Abs. 3 ThürKO (Übertragung von eigenen Aufgaben auf den Landkreis);
 8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 ThürKO oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan;
 9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
 10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadt oder solcher Unternehmen, an denen die Stadt mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;
 11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an Unternehmen;
 12. die Veräußerung von Vermögen der Stadt, soweit diese nicht nach Art und Umfang eine laufende Angelegenheit ist;
 13. die Bestellung von Vertretern der Stadt in Aufsichts- und Verwaltungsräten und
 14. die Vergabe öffentlicher Aufträge für Lieferungen und Leistungen im Wertumfang von mehr als 50.000,00 EUR (brutto);

15. die Bestellung des Beauftragten für Menschen mit Behinderung, des Beauftragten für Senioren, des Beauftragten für Jugend sowie des Beauftragten für Ausländer der Stadt;
16. die Bestellung des Partnerschaftsbeauftragten der Stadt und seines Stellvertreters;
17. die Wahl des Umlegungsausschusses der Stadt Artern gemäß Thüringer Umlegungsausschussverordnung sowie
18. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Stadtrat entscheidet.

Diese Angelegenheiten können weder einem beschließenden Ausschuss noch dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

- (3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 1. die Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes;
 2. die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten in Ziffer 1 vergleichbar ist;
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit diese nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt- oder Bauausschusses (§ 19 dieser Geschäftsordnung) oder des Bürgermeisters (§ 22 dieser Geschäftsordnung) fallen;
 4. die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen oder Arbeitsgemeinschaften im Sinne des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie
 5. allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
- (4) Der Stadtrat überträgt die in § 19 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 18 Ausschüsse des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche, die in § 19 dieser Geschäftsordnung näher erläutert sind, vorberatende und beschließende Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann den Ersten Beigeordneten oder den Zweiten Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei der

Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Absatz 2 Satz 2 vertretenen Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.

- (4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren nach Hare/Niemeyer verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder übersteigt, kann jedes Stadtratsratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Stadtratsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es einen Sitz im Ausschuss.
- (7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (8) Die Ausschüsse wählen (mit Ausnahme des Hauptausschusses) aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden.
- (9) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Bürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt der Erste Beigeordnete, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat, den Vorsitz. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des Bürgermeisters und des Ersten Beigeordneten führt der Zweite Beigeordnete, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat, den Vorsitz. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters für den Ersten Beigeordneten und im Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Bürgermeisters und des Ersten Beigeordneten für den Zweiten Beigeordneten.
- (10) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 dieser Geschäftsordnung insbesondere zur Einberufung, zur Teilnahmepflicht, zur Öffentlichkeit, zur Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur persönlichen Beteiligung, zur Sitzungsleitung, zur Abstimmung und zur Niederschrift entsprechende Anwendung.
- (11) Mitglieder des Stadtrats, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung.
- (12) Sitzungen sind nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich durchzuführen.

§ 19

Bildung der Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

1. den Hauptausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern,
2. den Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern sowie sechs sachkundigen Bürgern,
3. den Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern sowie sechs sachkundigen Bürgern.
4. den Ausschuss für Soziales und Wohnen, Kultur, Sport und Jugend, bestehend aus dem Bürgermeister und sechs Stadtratsmitgliedern sowie sechs sachkundigen Bürgern

Der Hauptausschuss, der Finanzausschuss, der Bau- Sanierungs- und Umweltausschuss sowie der Ausschuss für Soziales und Wohnen, Kultur, Sport und Jugend sind beschließende Ausschüsse.

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

1. Hauptausschuss:

- Vorbereitung der Sitzung des Stadtrats;
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten;
- Koordination der Arbeit aller Ausschüsse;
- Verträge der Stadt oder ihrer wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Stadtrats und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten der Stadtverwaltung;
- Vergabe öffentlicher Aufträge für Lieferungen und Leistungen aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet-, Mietkauf- und Leasingverträgen im Wertumfang von bis zu 50.000,00 EUR (brutto);
- die Nebentätigkeiten des Bürgermeisters;
- Haushaltssperren entsprechend § 28 ThürGemHV;
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.

2. Finanzausschuss

- Überwachung des Rechnungs- und Kassenwesens (einschließlich der Jahresrechnungen);
- Kontrolle des Haushaltsvollzugs;
- Vorberatung der Prüfberichte und Jahresrechnungen der Stadt;
- Vorberatung von Haushalts- und Nachtragshaushaltsplan (einschließlich Finanz- und Stellenplan);
- Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung;
- Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen;
- Außer- und überplanmäßige Ausgaben.

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 22 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, entscheidet der Finanzausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- über den Erlass von Forderungen von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bis 20.000,00 Euro;
- über die befristete und unbefristete Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bis 20.000,00 Euro;
- über die Stundung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bis 20.000,00 Euro;
- über die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen;
- über überplanmäßige Ausgaben bis 50.000,00 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis 50.000,00 Euro;
- über die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen;

3. Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss:

- Grundstücksangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen;
- Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen sowie Denkmalpflege;
- Straßen-, Brücken- und Kanalbau;
- Stadtplanung, insbesondere Straßen- und Radwegeplanung und Einrichtung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen;

- Beschaffung von Baugelände;
- Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben;
- Fragen des Umweltschutzes, ökologischer Maßnahmen und der Landschaftsplanung;
- die Vergabe öffentlicher Aufträge für Lieferungen und Leistungen im Aufgabenbereich des Ausschusses im Wertumfang von bis zu 50.000,00 EUR (brutto);
- Gewährung von Baulasten und
- Grundstücksgeschäfte mit einem Wert bis zu 50.000,00 EUR (brutto).

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt endgültig über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens / Ablehnung nach BauGB im Rahmen von Bauantragsverfahren, die Zustimmung / Ablehnung von Fördermittelanträgen im Sanierungsgebiet gemäß beschlossener Mehrkostensatzung.

4. Ausschuss für Soziales und Wohnen, Kultur, Sport und Jugend:

- Anregung und Förderung ehrenamtlicher Helfer, von Nachbarschaftshilfen, Hilfevereinigungen, Selbsthilfegruppen, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Vereine und Verbände;
- Beratung, Betreuung und Leistung städtischer Hilfen für Hilfsbedürftige, Alleinstehende und Familien;
- Kinder- und Jugendhilfe sowie -pflege;
- Hilfe für Personen in Notsituationen, Unterstützung und Förderung von Frauenprojekten;
- soziale Hilfen für Personen in besonderen Lebenslagen und für soziale Problemgruppen;
- Beteiligung bei der Planung von Sportveranstaltungen in der Trägerschaft der Stadt;
- Förderung der Sportvereine sowie künstlerischer und kultureller Veranstaltungen und Aktivitäten;
- Angelegenheiten des Kinder- und Jugendausschusses;
- Vergabe öffentlicher Aufträge für Feste, Feierlichkeiten und sonstigen überregionalen Veranstaltungen im Wertumfang bis 30.000€ EUR (brutto) und
- Angelegenheiten des Tourismus.

(3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereichs nicht anstelle des Stadtrats endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 22 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, werden diese

Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

- (4) Das Recht des Stadtrats, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 20a

Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- für die Sitzungen der Ausschüsse gilt eine Einladungsfrist von fünf Kalendertagen;
 - die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom Stellvertreter, einberufen;
 - die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister fest;
 - die ordentlichen Ausschussmitglieder einer Fraktion werden durch stellvertretende Ausschussmitglieder derselben Fraktion vertreten.
- (2) Die einzelnen Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.

§ 20b

Geschäftsordnung der Ortschaftsräte

- (1) Auf die Sitzungen der Ortschaftsräte finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- für die Sitzungen der Ortschaftsräte gilt eine Einladungsfrist von fünf Kalendertagen;
- die Ortschaftsräte werden vom Ortschaftsbürgermeister, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, einberufen;
- die Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen setzt der Ortschaftsbürgermeister, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, fest;

§ 21 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister, dem Ersten Beigeordneten, dem Zweiten Beigeordneten und den einzelnen Fraktionsvorsitzenden. Er wird durch den Bürgermeister einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Bürgermeister bei der Durchführung der Sitzungen des Stadtrats.
- (3) Er tagt nicht öffentlich und ohne Führung einer Niederschrift. Beschlüsse können nicht gefasst werden.

§ 22 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
 1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
 2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO);
 3. alle personalrechtlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der in § 17 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 dieser Geschäftsordnung genannten Maßnahmen, für die er der Zustimmung des Stadtrats bedarf. Hierzu zählen insbesondere die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte), deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist;
 4. die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrats mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Abs. 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen.

Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug von Satzungen;
2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und

Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;

3. die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs und der Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte sowie die Vergabe öffentlicher Aufträge für Bauleistungen, für Lieferungen und Leistungen aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet-, Mietkauf- und Leasingverträgen sowie für die Erbringung freiberuflicher Leistungen im Wertumfang von bis zu 15.000,00 EUR (brutto);
4. der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 10.000,00 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 10.000,00 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse;
5. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages;
6. die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 10.000,00 Euro im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;
7. die befristete und unbefristete Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen privatrechtlichen Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro;
8. der Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro;
9. die Stundung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bis zur Dauer von zwölf Monaten in unbegrenzter Höhe, im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro;
10. Ausgaben und Auftragserteilungen für Investitionstätigkeiten bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro (brutto) als Einzelgenehmigung;
11. die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen und
12. Der Bürgermeister informiert den Hauptausschuss regelmäßig über die von ihm getroffenen Entscheidungen nach §22 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung, soweit diese einen Wert von über 2.500€ im Einzelfall betreffen. Die Information erfolgt nachträglich und dient der Kenntnisnahme. Eine Zustimmung des Hauptausschusses ist nicht erforderlich.

§ 23
Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter entsprechend.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Stadtrats jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Artern vom 25.02.2019 außer Kraft.

Stadt Artern, den 23.02.2026

Wolfgang von Eye
Bürgermeister